

Drucksache Nr.: 127/2008

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen:

Az.: 212; wb-scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	10.06.2008	N	zur Vorberatung
Stadtrat	17.06.2008	Ö	zur Beschlussfassung

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung in der Lilienthalstraße - ab Flugplatz-/Langensteinstraße bis zur Speyerbachbrücke/Abzweigung Im Altenschemel - im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Es werden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrags erhoben.
2. Der von den Anliegern zu tragende Teil des beitragsfähigen Aufwandes für den Ausbau des Gehweges und der Straßenbeleuchtung in der Lilienthalstraße – ab Flugplatz-/Langensteinstraße bis zur Speyerbachbrücke/Abzweigung Im Altenschemel – wird auf 70 vom Hundert festgesetzt.

Begründung:

In der Lilienthalstraße erfolgt im Bereich ab Flugplatz-/Langensteinstraße bis zur Speyerbachbrücke/Abzweigung Im Altenschemel aufgrund des schlechten Zustandes des Straßenkörpers ein Vollausbau.

Die gesamte Fläche wird ausgekoffert und mit Schottermaterial wieder verfüllt und verdichtet. Auf der südlichen Straßenseite wird eine Bordanlage mit Rinne eingebaut und ein durchgängiger Gehweg in Pflasterbauweise hergestellt. Auf der Nordseite erfolgt der Einbau einer Muldenrinne ohne Bordanlage. Die Fahrbahn wird in Asphaltbauweise gefertigt. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch die Straßenbeleuchtungsanlage erneuert.

Für die beitragsfähigen Kosten sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben. Da es sich in diesem Bereich der Lilienthalstraße um eine Kreisstraße handelt, sind lediglich die Kosten für den Gehweg und die Straßenbeleuchtung beitragsfähig.

Der Gehweg der Lilienthalstraße in dem genannten Bereich wird überwiegend von Anliegerverkehr und nur geringem Durchgangsverkehr frequentiert. Mit der Übernahme von 30 vom Hundert für Gehwege und Beleuchtung des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis Rechnung getragen.

Diese Typisierung entspricht dem Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 15.12.2005.

Neustadt an der Weinstraße, 21.05.2008

Oberbürgermeister